

Ausschreibung
Wartung Brandmeldeanlage; Meldertausch, Anlagenerweiterung
Kliniken Ostalb gkAöR

Leistungsverzeichnis 2026

Wartung

Auftraggeber:

Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (gkAöR)
Im Kälblesrain 1
73430 Aalen

1 Betriebsstätte Ostalb-Klinikum Aalen

Im Kälblesrain 1
73430 Aalen
Telefon: 07361 / 55 3304

2 Allgemeine Informationen

Die Kliniken Ostalb gemeinnützige kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (gkAöR) schreiben im Rahmen eines offenen Verfahrens einen Werkvertrag über die Durchführung von Wartungen und Reparaturen entsprechend den unten stehenden Bedingungen aus.

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss eines Werkvertrages mit einem Anbieter mit einer Laufzeit von 3 Jahren und einer Verlängerungsoption um 1 weiteres Jahr.

3 Inspektion und Wartung

Der AN muss für alle Brandmeldeanlagen regelmäßig nach Festlegung (entsprechend Anlage 2 „LV-2026_Liste_Anlagenbestand_BMA_OAK_2026-06-02“) die erforderlichen Wartungen / Inspektionen durchführen.

Ziel ist dabei der Erhalt des mangelfreien und betriebssicheren Zustandes. Die jeweiligen Herstellerangaben und gesetzliche Vorschriften der Brandmeldeanlagen sind zwingend zu beachten.

Bei Ausfällen, bzw. teilweisen Ausfällen der Brandmeldeanlage ist nach den Angaben der DIN 14675 zu verfahren.

Insbesondere gilt, dass jede Einschränkung der Betriebsbereitschaft bewertet, dem Betreiber gemeldet, mit Ersatzmaßnahmen kompensiert und dokumentiert werden muss.

3.1 Termine

Der AN hat an den Anlagen in regelmäßigen Abständen eine Inspektion und Wartung laut DIN VDE 0833-1, DIN VDE 0833-2, DIN 14675 sowie Hersteller- und Errichter Dokumentation durchzuführen.

3.2 Inspektion

Bei Gefahrenmeldeanlagen sind Inspektionen grundsätzlich viermal jährlich, in etwa gleichen Zeitabständen, durchzuführen.

Die Durchführung und das Ergebnis dieser Inspektionen sind im Betriebsbuch aufzuzeichnen.

Bei der Feststellung von Abweichungen oder von Mängeln bei den Anlagenteilen ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen.

Im Zuge **jeder** Inspektion sind die nachfolgenden Funktionsprüfungen – soweit zutreffend – auszuführen:

- .1 Zerstörungsfreie Prüfung durch Auslösen eines beliebigen Melders, je Meldergruppe und Übertragungsweg. Prüfung der Übertragungsanlage durch Auslösung der Übertragungseinrichtung;
- .2 Signalgeber;
- .3 Anzeige- und/oder Betätigungseinrichtungen in oder außerhalb von Zentralen;
- .4 Schalteinrichtungen;
- .5 Ansteuereinrichtungen in Verbindung mit Übertragungseinrichtungen, Alarmierungseinrichtungen;
- .6 Energieversorgungen;
- .7 Störungsweiterleitung an die abgesetzte beauftragte Stelle bei nicht ständig besetzter Stelle vor Ort.

Mindestens einmal jährlich sind im Zuge einer Inspektion zusätzlich die nachfolgenden Funktionsprüfungen – soweit zutreffend – auszuführen:

- .1 Auslösung aller zerstörungsfrei prüfbaren Melder, einschließlich der damit verbundenen Anzeige über die Herkunft der Meldung;
- .2 Prüfung Ansteuereinrichtungen („Brandfallsteuermatrix“, ...);
- .3 Alle Melder und zugehörige Komponenten;
- .4 Alle Melde- und Bedientableaus;
- .5 Alle akustischen und optischen Signalgeber;
- .6 Feuerwehrperipherie (Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehranzeigentableau, Feuerwehrschlüsseldepot, Übertragungseinrichtung);
- .7 Feuerwehrlaufkarten;
- .8 Sichtprüfung der Melderumgebung auf bauliche Veränderungen, Verschmutzung, Abdeckungen oder Nutzungsänderungen.

Die Dokumentation der jeweiligen Prüfungsergebnisse sind entsprechend „LV-2026_Allgemein_OAK_2026-06-02 Punkt 10“ durchzuführen. .

4 Wartung

Wartungen sind nach Herstellerangaben – unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsumgebungsbedingungen – jedoch mindestens einmal jährlich durchzuführen.

- .1 Pflege von Anlagenteilen;
- .2 Innen- und Außenreinigung der Brandmeldeanlage inkl. Lüftungsöffnungen und ggfs. Filtertausch;
- .3 gegebenenfalls das Justieren, Neueinstellen und Abgleichen von Bauteilen und Geräten;
- .4 Austausch defekter oder verschlissener Bauteile;
- .5 Prüfung und ggfs. Austausch der Akkus;
- .6 Prüfung der RAS-Systeme inkl. Luftstrommessung;
- .7 Software- und Firmwareupdates (falls erforderlich);
Software- und Firmwareupdates sind Bestandteil der Wartung, sofern diese kostenfrei durch den Hersteller bereitgestellt werden.
Kostenpflichtige Updates sind gesondert zu beauftragen.
- .8 Erstellung, Aktualisierung und Lieferung der Feuerwehrlaufkarten (falls erforderlich);

5 Beseitigung von Störungen

5.1 Störungen

Der AN beseitigt auftretende Störungen an der Anlage, in dringenden Fällen auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

Es gelten folgende Mindest-Reaktions- und Arbeitszeiten:

Für Störungen die zwischen 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr gemeldet werden, ist mit der Störungsbeseitigung innerhalb von 4:0 Stunden zu beginnen. Bei später auftretenden (und gemeldeten) Störungen muss ab spätestens 7:00 Uhr des darauffolgenden Tages mit der Beseitigung begonnen werden. Erfolgt eine verzögerte Beseitigung der Störung vor Ort, werden Verzugszahlungen fällig. Hierbei werden pro verspätet begonnenem Arbeitsbeginn vor Ort ein Betrag von 100,- € pro 15 Minuten berechnet, wobei die Summe je Fall auf 600 € begrenzt wird. Die Vertragsstrafe wird auf die Vergütung angerechnet (§339BGB).

Sonderkündigungsrecht im Wiederholungsfall:

Kommt der AN den vorstehenden Reaktions- und Arbeitszeiten wiederholt schuldhaft nicht nach, ist der AG nach vorheriger schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB außerordentlich zu kündigen. Ein wiederholter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn der AN die vereinbarten Reaktionszeiten schuldhaft mehr als zweimal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten überschreitet. Die Geltendmachung weiterer vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

5.2 Ersatzteile

Der AN muss als VdS-anerkannter Errichter für Gefahrenmeldeanlagen eine Ersatzteil- und Komponentenverfügbarkeit sicherstellen, die den ordnungsgemäßen, sicheren und kontinuierlichen Betrieb der betreuten Brandmeldeanlagen gewährleistet.

Der AN hat organisatorisch und technisch sicherzustellen, dass alle für Wartung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung erforderlichen Ersatz-, Verschleiß- und Austauschkomponenten in einem Umfang vorgehalten oder kurzfristig beschaffbar sind, der eine zeitnahe Störungsbehebung ermöglicht. Die Ersatzteilverhaltung muss gewährleisten, dass die Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage jederzeit sichergestellt ist. Es dürfen ausschließlich zugelassene, herstellerekonforme und VdS-konforme Komponenten verwendet werden. Die Anforderungen der VdS-Richtlinien, insbesondere VdS 2095 (Brandmeldeanlagen) und VdS 3403 (Errichter-Anerkennung), müssen eingehalten werden.

5.3 Information

Zur schnellen Information gibt der AN eine Rufnummer und Emailadresse bekannt. Störungen werden auch telefonisch entgegengenommen.

Die telefonische Erreichbarkeit gilt für 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr.

Der AN meldet sich vor jedem Einsatz bei der Teamleitung Technik oder dem diensthabenden Mitarbeiter der technischen Abteilung an.

Kontakt:

Tel.: 07361.553308

5.4 Angebote für Reparaturen

Der AN erstellt unverzüglich für Defekte, Mängel und Reparaturen detaillierte Angebote. Hierzu gehören auch Angebote für die Mängelbeseitigung aus Sachverständigenprüfungen

„LV-2026_Allgemein_OAK_2026-06-02 Punkt 9“.

Diese enthalten, je einzeln aufgelistet Ersatz-/Verschleißteile mit Einzelpreisen, Zeitaufwand in Stunden für Montage/Reparatur, Fahrtkosten und Angabe der Lieferzeit.

Dabei gelten die in „Anlage 3 LV-2026_Wartung_BMA_Vergütung_Preise_OAK_2026-06-02“ angegebenen Stundensätze und die jeweiligen Fahrtkosten.

Die Beauftragung erfolgt schriftlich.

5.5 Durchführung der Reparaturen

Die Ausführung der beauftragten Reparaturen ist nach „LV-2026_Allgemein_OAK_2026-06-02“ auszuführen.

6 Rechnung und Bezahlung

Der Preis der Wartung wird ¼-jährlich nach erbrachter Leistung (regelmäßige Durchführung der Wartung nach Festlegung und Übergabe Dokumentation) und Erhalt der Rechnung entrichtet.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der vom AG in der jeweils vorgegebenen Form. Derzeit hat die Rechnungsstellung in elektronischer Form zu erfolgen.

Für den Standort gilt die folgende Adresse:

Ostalb-Klinikum Aalen: rechnung.technik-aa@kliniken-ostalb.de;

Beachten Sie auch das E-Rechnungsgesetz (RL 2014/55/EU vom 04. April 2017).

Mit der jeweiligen Vergütung sind sämtliche Kosten abgegolten, die erforderlich sind, um die vertragliche Leistung zu erbringen. Darin enthalten sind insbesondere Lohn-, Lohnnebenkosten, Auslösungen, Zulagen, Zuschläge sowie gesetzliche Abgaben, Wege- und Transportkosten und Kosten für Material einschließlich Verpackung und Fracht, Werkzeuge, Prüf- und Diagnosegeräte, Betriebs-, Hilfsmittel und –stoffe.

Die vertraglich vereinbarten Vergütungen sind während der Laufzeit des Vertrages fest.

Ändern sich einzelne oder mehrere die Vergütung beeinflussende Faktoren, sind beide Parteien berechtigt eine Anpassung der Vergütung nach Ablauf der ersten 3 Jahre für das 4. Jahr zu verlangen.

Die Anpassung muss bis spätestens 4 Monate vor dem 30.06. des 3. Jahres schriftlich beantragt werden. Die Änderung der Vergütung bildenden Faktoren sind nachzuweisen. Beide Parteien verpflichten sich, innerhalb von 4 Wochen über eine Anpassung der Vergütung in einen Dialog zu treten. Dabei darf die neue Vergütung um maximal 8 % verändert werden.

Zu den jeweils vereinbarten Vergütungen kommt die Umsatzsteuer nach dem aktuell gültigen Satz hinzu.

7 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für 3 Jahre geschlossen und verlängert sich automatisch um maximal ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des 3. Vertragsjahres gekündigt wird.